

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tensator GmbH (Stand 08/2011)

A. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Tensator GmbH (im Folgenden „Tensator“) und ihren Geschäftspartnern (im Folgenden „Kunden“). Die Leistungsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen für alle Vertragsverhältnisse, auch wenn nicht nochmals besonders auf sie Bezug genommen wird.

Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere abweichende Bestimmungen in dessen Einkaufsbedingungen, gelten nicht, und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedarf.

B. Geschäftsbedingungen

B.1. Auftragsbestätigung

B.1.01.

Für den Inhalt des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen Tensator ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Tensator gegebenenfalls in Verbindung mit dem von Tensator erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend.

B.1.02

Öffentliche Äußerungen über Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von Tensator betreffen, sind Tensator nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von Tensator stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von Tensator gemacht werden oder von Tensator ausdrücklich autorisiert sind oder Tensator die Angaben kannte oder kennen musste und sie nicht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt hat oder sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnten.

Zu Gehilfen von Tensator im Sinne des § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von Tensator, die als Wiederverkäufer agieren.

Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB kann auf der Homepage von Tensator „www.tensator.de“ erfolgen.

B.1.03

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags beziehungsweise des Vertrags gewünscht, werden sie nur Vertragsbestandteil, sofern sie von Tensator schriftlich zustimmt.

B.2.01 Urheberrechte

Soweit an den von Tensator erstellten Entwürfe, Modelle, Aufstellungspläne, Dispositions- und sonstigen Zeichnungen, Textvorlagen etc. Urheberrechte entstehen, verbleiben diese bei Tensator. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände bleibt ausschließlich Tensator vorbehalten.

B.2.02

Die von Tensator an ihren Produkten angebrachten Firmen- und Markenzeichen dürfen vom Kunden oder Dritten nicht entfernt werden.

B.2.03

Der Kunde garantiert und haftet dafür, dass die von ihm an Tensator übergebenen Unterlagen, insbesondere Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen, von Tensator verwertet werden dürfen und etwaige Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

B.3 Gefahrtragung/Versand

B.3.01

Die Wahl von Versandart, Versandweg und Frachtführer bleibt Tensator vorbehalten, wenn mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

Wählt der Kunde einen anderen Versandweg, einen anderen Frachtführer oder eine andere Versandart, so haftet Tensator nicht für sich daraus für den Kunden ergebende Nachteile, wie zum Beispiel Lieferverzögerungen.

B.3.02

Versendungs- und Verpackungskosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

B.3.03

Bei einer erforderlichen Verpackung, wahrt Tensator die entsprechenden Vorschriften, insbesondere findet § 4 VerpackV Anwendung.

B.4. Lieferzeit

B.4.01

Lieferzeiten sind Liefertermine oder Lieferfristen (vgl. B.14.03).

B.4.02

Lieferfristen beginnen zu dem im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn der Kunde seinen für die Lieferung erforderlichen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, insbesondere die vom ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen und alle Einzelheiten des Vertrages klargestellt sind sowie der Kunde, sofern vereinbart, die Anzahlung bzw. Sicherheit geleistet hat. Das gleiche gilt bei erforderlichen Mitwirkungshandlungen Dritter.

Ist statt einer Lieferfrist ein Liefertermin vereinbart, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. In diesem Fall verschiebt sich der Liefertermin in entsprechender Weise.

B.4.03

Im Fall von B.1.03 beginnt die Lieferfrist erst mit der Zustimmung zu der Änderung durch Tensator. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

B.4.04

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die Tensator trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. bei einem totalen oder teilweisen Ausfall von Subunternehmern.

B.5. Teillieferungen

B.5.01

Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

B.6. Preise

B.6.01

Sämtliche Preise verstehen sich als Netto-Preise.

B.6.02

Ändern sich nach Vertragsschluss die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe und Transportkosten, so kann Tensator in zumutbarer Weise eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen.

Tensator informiert den Kunden im Vorhinein über eine notwendig werdende Preisanpassung.

B.6.03

Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so hat dieser alle daraus entstehenden Kosten zu tragen, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von Tensator eingesetzten Mitarbeiter und von Tensator beauftragter Subunternehmer.

B.7 Zahlungsbedingungen

B7.01

Zahlungen des Kunden an Tensator sind sofort fällig. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, gerät er in Zahlungsverzug.

B7.02

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Tensator Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch Tensator bleiben davon unberührt.

B.7.03

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

B.7.04

Ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne von §§ 273, 320 BGB besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn Tensator einen im Verhältnis zu der Gesamtleistung nur geringfügigen Leistungsteil noch nicht erbracht hat.

B.8 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde hat die Lieferungen von Tensator, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge etc. unverzüglich, spätestens binnen 6 Tagen nach Erhalt auf Mängel und auf deren Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu untersuchen. Die Mängelanzeige muss innerhalb dieser Frist unter genauer Angabe der konkreten Beanstandung schriftlich bei Tensator eingehen.

In gleicher Weise müssen binnen derselben Frist versteckte Mängel ab dem Tag ihrer Entdeckung geltend gemacht werden.

Erfolgt die Geltendmachung der Mängel nicht fristgerecht, so gilt die Ware als mangelfrei mit der Folge, dass jegliche etwaige Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.

B. 9 Gewährleistungsrechte des Kunden

B.9.01

Tensator haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Begrenzung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

B.9.02

Tensator untersucht nach eingegangener Mängelanzeige, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt, für den Tensator einzustehen hat. Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um einen Schaden, welcher durch anderweitige Einflüsse, gleich welcher Art, entstanden ist, die Tensator nicht zu vertreten hat, so hat der Kunde Tensator die für die Mängeluntersuchung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

B.9.03

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Erhalt der Ware.

B.9.04

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, obliegt Tensator die Entscheidung, ob diese durch Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgt.

Sofern durch die von Tensator durchgeführte Nachbesserung oder Nachlieferung die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Nacherfüllung betroffene funktionale Einheit.

B.9.05

Zur Vornahme der als Gewährleistung geschuldeten Nacherfüllung hat der Kunde Tensator die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wovon Tensator unverzüglich und wahrheitsgemäß zu informieren ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von Tensator Ersatz der dafür notwendigen Kosten zu verlangen.

B.9.06

Soweit die von Tensator gewählte Form der Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Mängelbeseitigung führt, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Als zumutbar gelten grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche.

B.9.07

Soweit Tensator eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Gewährleistungsrechts des Kunden endgültig abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt zu.

Das gleiche gilt, wenn Tensator eine Nacherfüllung binnen einer vom Kunden zu setzenden, angemessenen Nachfrist nicht vornimmt.

B.9.08

Tensator übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die nicht von Tensator zu vertreten sind. Dazu zählen beispielsweise Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

B.9.09

Tensator übernimmt keine Gewährleistung für die Kompatibilität der vom Kunden gestellten Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

B.9.10

Entsteht dem Kunden durch die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung ein Schaden, so führt dies zu einer Haftungs- und Gewährleistungsfreistellung von Tensator. Die Schadensursächlichkeit wird in einem solchen Fall vermutet, sofern der Kunde diese nicht widerlegen kann.

B. 10 Schadensersatz

B.10.01

Tensator haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Diese Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

B.10.02

Davon unberührt bleibt die Haftung von Tensator aus dem Produkthaftungsgesetz.

B. 11 Lagerung und Annahmeverzug

Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so haftet Tensator für Schäden und Verschlechterungen der bei ihr eingelagerten Ware ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Tensator kann die Ware kulanweise bei sich lagern, dies jedoch längstens für die Dauer von zwei Wochen ab Eintritt des Annahmeverzugs.

Unabhängig davon ist Tensator berechtigt die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden sofort bei einem gewerblichen Spediteur einzulagern.

B.12 Eigentumsvorbehalt

B.12.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag.

B.12.02

Eine Verpfändung der gelieferten Ware ist nicht zulässig.

B.12.03

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der von Tensator gelieferten Ware erfolgt stets im Namen und im Auftrag für Tensator und unter Ausschluss der Regelung des § 950 BGB. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, Tensator nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Tensator das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von Tensator gelieferten Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache zu sehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Tensator anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Tensator verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von Tensator gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an Tensator

ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Tensator nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

B.12.04

Für den Fall der Weiterveräußerung oder der sonstigen Verwertung der Ware durch den Kunden tritt dieser hiermit alle Forderungen, die im Zusammenhang damit stehen, an Tensator ab. Tensator nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

B12.05

Tensator verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

B. 13 Gerichtsstand und materielles Recht

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart. Ungeachtet dessen, hat Tensator in dem Fall das Recht, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.

Gleichermaßen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte ist ausgeschlossen.

B. 14 Definitionen

B.14.01

Sämtliche Überschriften in den Tensator Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

B.14.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Tensator Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax, Telex oder E-Mail übermittelt werden.

B.14.03

Liefertermine bezeichnen einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat. Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat. Lieferzeit stellt den Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen dar.

B. 15 Sonderbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit für das zugrundeliegende Vertragsverhältnis einschlägig, die jeweiligen Sonderbedingungen von Tensator für

- Montagearbeiten
- Reparaturarbeiten
- Inspektionsverträge
- Wartungsverträge
- Full-Service-Verträge
- Try-and-Buy-Verträge.